

Amtsblatt

Nr. 38

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 24.06.2021, Az. 61 61 35 99, über die Durchführung einer Online-Konsultation zum Vorhaben "Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Jühnde"	821
--	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und zur Wahl des Rates und der Ortsräte am 12.09.2021 im Flecken Bovenden	823
--	-----

Samtgemeinde Gieboldehausen

I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022	824
--	-----

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	827
---	-----

Samtgemeinde Radolfshausen

Zweckvereinbarung Samtgemeinde Radolfshausen und Abwasserverband Seeburger See	829
--	-----

Gemeinde Rollshausen

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Rollshausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Rollshausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)	833
---	-----

Gemeinde Rosdorf

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020/2021 834

Gemeinde Waake

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 sowie Entlastung
des Bürgermeisters für das Jahr 2019 837

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserverband Seeburger See

Zweckvereinbarung Abwasserverband Seeburger See und
Samtgemeinde Radolfshausen 838

Feldmark- und Jagdgenossenschaft Pöhlde

Einladung zu den Generalversammlungen am 09.07.2021 842

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 24.06.2021, Az. 61 61 35 99, über die Durchführung einer Online-Konsultation zum Vorhaben „Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Jühnde“

Die NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover hat mit Antrag vom 21.07.2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 beantragt. Die Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 haben einen Rotordurchmesser von 115 m, eine Nabhöhe von 149 m und eine Gesamthöhe über Grund von 206,83 m mit einer Nennleistung von 3 MW je Windenergieanlage. Die Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 hat einen Rotordurchmesser von 101 m, eine Nabhöhe von 135 m und eine Gesamthöhe über Grund von 185,90 m mit einer Nennleistung von 3,05 MW.

Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Jühnde, Flur 4, Flurstücke 22/1 und 20/2, sowie Flur 5, Flurstücke 25/6, 25/5 und 25/4.

Vom 30.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021 wurden der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Landkreises Göttingen und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und lagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform beim Landkreis Göttingen, der Samtgemeinde Dransfeld und der Gemeinde Jühnde aus. Die Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit endete am 08.02.2021.

Mit Bekanntmachung vom 12.05.2021 im Amtsblatt Nr. 25 des Landkreises Göttingen wurde der Erörterungstermin abgesagt und gleichzeitig die Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353), bekanntgemacht.

Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden durch den Landkreis Göttingen hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Mit der Benachrichtigung wird auch das Passwort für den individuellen Zugang zur Konsultationsplattform übermittelt. Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht eine Einwendung abgegeben haben, aber bis zum **29.06.2021** noch keine Benachrichtigung durch den Landkreis Göttingen erhalten haben, können unter der E-Mail-Adresse: info@landkreisgoettingen.de oder schriftlich beim Landkreis Göttingen unter der unten genannten Adresse den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme Berechtigten haben die Gelegenheit, sich die Synopse von **Montag, den 05.07.2021 bis einschließlich Freitag, den 30.07.2021** anzusehen. Einwenderinnen und Einwender können sich über die elektronische Möglichkeit in der Online-Konsultation **bis zum Freitag, den 30.07.2021** nochmals zu ihren individuellen Argumenten sowie den darauf erfolgten Erwiderungen und Stellungnahmen äußern. Sollte im Zuge der Online-Konsultation eine Online-Äußerung nicht möglich sein, wird auch eine Äußerung auf postalischem Wege ermöglicht,

die bitte an den **Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Untere Immissionsschutzbehörde**, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen zu richten ist. Bei schriftlichen Eingaben muss der Eingang bei der Behörde bis zum **30.07.2021** erfolgt sein.

Hinweise:

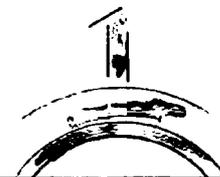
- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die Verfahrensbeteiligten sowie diejenigen beschränkt, die sich geäußert haben. Es besteht jedoch für interessierte Personen außerhalb des zur Teilnahme berechtigten Personenkreises die Möglichkeit über die nachstehende Internetadresse mit einer Leseberechtigung Einsicht in die Online-Konsultation zu nehmen.
https://www.entera1.de/168_juehnde
Benutzername: gast
Passwort: BmTs4k9!
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird der Landkreis Göttingen die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Die Einwendungsfrist ist am 08.02.2021 abgelaufen. Alle erst danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im weiteren Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auch auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter <https://www.landkreisgoettingen.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

In Vertretung

Gez.

Christel Wemheuer



Wahlbekanntmachung

zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

und

zur Wahl

des Rates und der Ortsräte am 12. September 2021 im Flecken Bovenden

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 14. April 2021 und der Bekanntmachung vom 21. April 2021 zur Wahl des Rates und der Ortsräte im Flecken Bovenden gebe ich folgendes bekannt:

Gem. § 52 d Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) werden für die genannten Wahlen folgende Sonderregelungen getroffen. Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften wird reduziert.

Danach muss ein Wahlvorschlag zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mindestens **60 Wahlberechtigten**

des Wahlbereichs

und

für die Wahl

zum **Rat** des Flecken Bovenden

von mindestens **8 Wahlberechtigten**

und

zum **Ortsrat** der

Ortschaft Billingshausen

von mindestens **4 Wahlberechtigten**

Ortschaft Bovenden

von mindestens **8 Wahlberechtigten**

Ortschaft Eddigehausen

von mindestens **4 Wahlberechtigten**

Ortschaft Emmenhausen

von mindestens **4 Wahlberechtigten**

Ortschaft Harste

von mindestens **4 Wahlberechtigten**

Ortschaft Lenglern

von mindestens **8 Wahlberechtigten**

Ortschaft Reyershausen

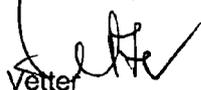
von mindestens **4 Wahlberechtigten**

Ortschaft Spanbeck

von mindestens **4 Wahlberechtigten**

des Wahlbereichs unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Bovenden, 22.06.2021


Vetter

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in der Sitzung am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.031.400 €	12.152.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.912.100 €	12.717.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.386.600 €	11.385.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.796.600 €	11.574.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	937.300 €	80.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.845.400 €	1.155.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.897.300 €	1.064.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.000 €	200.000 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.221.200 €	12.529.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.812.000 €	12.929.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.897.300 € (2021) bzw. 1.064.600 € (2022) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.897.700 € bzw. 1.897.500 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 30 v.H. der Steuerkraftzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 500.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 300.000 Euro festgelegt.

Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 1,04 v.H. festgesetzt.

Gieboldehausen, den 28.01.2021

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ahrenhold

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 27.04.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.06.2021 bis zum 05.07.2021

zur Einsichtnahme im Rathaus, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26 öffentlich aus.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2021**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.02.2021, Nds. GVBl. S. 64, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.281.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.300.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.980.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.647.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	75.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	827.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	752.100,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	315.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 752.100,00 € festgesetzt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

SAMTGEMEINDEUMLAGE

Es wird eine Samtgemeindeumlage festgesetzt. Sie wird nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagehebesatz wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 25,0034 v.H. festgesetzt.

Hattorf am Harz, den 18.03.2021

gez.

Hellwig

Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2, § 182 Abs. 4 Nr. 8 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen einschließlich der erteilten Nebenbestimmungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 22.06.2021 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 30.06.2021 bis 09.07.2021

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 23.06.2021

gez.

Hellwig

Samtgemeindebürgermeister

Zwischen der

Samtgemeinde Radolfshausen
Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde“ genannt,

und dem

Abwasserverband Seeburger See,
An der Kläranlage 2, 37434 Rollshausen,
vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsteher,
im Folgenden „Abwasserverband“ genannt

wird folgende **Zweckvereinbarung** geschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Samtgemeinde übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter öffentlichen Aufgabenträgern gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) für den Abwasserverband nachfolgend genannten Aufgaben eines Tiefbauingenieurs:

- Planung und Begleitung von Kanalbaumaßnahmen, Sanierung von Ingenieurbauwerken, Wasserbaumaßnahmen und Maßnahmen zur Straßenunterhaltung,
- Vorbereitung und Begleitung von Ausschreibungen nach VOB und UvgO,
- Mitwirkung bei der Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI, sonstigen Gutachten, sowie sonstigen Leistungen und Bauleistungen,
- Enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit Vertragspartnern wie Ingenieurbüros, Gutachtern, Vorhabenträgern, Ver- und Entsorgungsunternehmen,
- Durchführung von Ortsbesichtigungen, Dokumentation und Veranlassung erforderlicher Tief- und Straßenbaumaßnahmen,
- fachtechnische Prüfung und Bearbeitung von Rechnungen, sowie deren Aufteilung nach Maßgaben der Fördermittelgeber
- örtliche Bauüberwachung, Bauoberleitung, Koordination laufender Baumaßnahmen, Ausübung der Bauherrenfunktion,
- Abstimmung von Bauvorhaben zwischen Baulastträgern und verschiedenen Fachabteilungen und
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen/Leistungsbeschreibungen

Die Aufgabenübertragung schließt, soweit die Samtgemeinde die übertragenen Aufgaben nach § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für ihre jeweiligen Mitgliedsgemeinden wahrnehmen, die Aufgabenwahrnehmung für die Mitgliedsgemeinden ein.

Die übernommenen Arbeiten umfassen die inhaltliche Vorbereitung und Umsetzung der benannten Aufgabenfelder. Die Herbeiführung der Entscheidungen, die

Entscheidungen selbst sowie die haushaltmäßige Umsetzung bleiben Aufgabe des jeweiligen Vertragspartners.

§ 2 Haftung und Prüfung

Die Samtgemeinde sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.

Die Samtgemeinde haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden des Abwasserverbandes oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Abwasserverband verpflichtet sich, der/dem von der Samtgemeinde eingesetzten Mitarbeiterin/Mitarbeiter alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung dem Abwasserverband entstehen, haftet die Samtgemeinde nicht.

Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Samtgemeinde von der vereinbarten Leistung freigestellt. Die Beweislast liegt bei der Samtgemeinde. Die gegebenenfalls notwendige Prüfung der Unterlagen durch Dritte erfolgt auf Veranlassung des Abwasserverbandes.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Die Samtgemeinde sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 4 Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Zugang zu den vom Abwasserverband der Samtgemeinde überlassenen Daten haben bei dieser nur die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dem Abwasserverband durch die Samtgemeinde mitgeteilt. Dem Vorstandsvorsteher und den von ihm benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

§ 5 Kosten

Die Samtgemeinde ermittelt die für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach folgenden Grundsätzen:

- die bei der Samtgemeinde tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Personal
- die Kalkulation der Sach- und Gemeinkosten nach den entsprechenden KGSt-Pauschalen.

Veränderungen bei den KGSt-Pauschalen werden automatisch übernommen. Die Veränderung wird mit Beginn des Jahres vorgenommen, dass auf den Zeitpunkt der aktualisierten Berechnung durch die KGSt erfolgt.

Kostenerstattungen Dritter sind in Abzug zu bringen.

Die nach Satz 1 ermittelten Kosten werden auf die Vertragspartner im Verhältnis der wöchentlichen Arbeitszeit (Samtgemeinde 24/39, Abwasserverband 15/39) verteilt. Diese Kostenverteilung ist mit Ablauf jedes Kalenderjahres zu überprüfen und bei erheblichen oder dauerhaften Abweichungen neu zu verhandeln.

Die Samtgemeinde und der Abwasserverband handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht. Falls die Samtgemeinde wider Erwarten zu Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich auch vom Abwasserverband anteilig zu tragen.

Der Kostenanteil ist vom Abwasserverband zu den Fälligkeiten am 01.07. und am 15.12 des Jahres zu erstatten, Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt eine endgültige Abrechnung.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft, sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.

Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2023 möglich.

§ 7 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Samtgemeinde und der Abwasserverband eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Samtgemeinde und der Abwasserverband verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger

Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Ebergötzen, 09.06.2021

Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Arne Behre

Rollshausen, 14.06.2021

Abwasserverband Seeburger See
Der Verbandsvorsteher
In Vertretung

gez. Jürgen Werner

1. Nachtragssatzung zur

Satzung der Gemeinde Rollshausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Rollshausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die/Der Bürgermeister/-in erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 € und für ihre/seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Beim Beschluss des Rates gem. § 106 NKomVG (Zweigleisigkeit) erhält die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor die Aufwandsentschädigung für die administrative Tätigkeit.
- (2) Der/Die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 Euro.
- (3) Der/Die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15,00 Euro.
- (4) Neben den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 3 Anwendung.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,00 Euro; daneben wird ein Sitzungsgeld bei Teilnahme in Höhe von 10,00 € gezahlt.

Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen, werden wie Rats- und Ausschusssitzungen entschädigt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die am Tage der Gemeinderatssitzung stattfinden.

Artikel 3

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Rollshausen, 22.06.2021

Gemeinde Rollshausen
Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2020 / 2021

I.

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rosdorf

für das Haushaltsjahr 2020 / 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 03.05.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für 2021

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.426.300	457.200	360.800	18.522.700
ordentliche Aufwendungen	18.380.600	171.700	87.200	18.465.100
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.473.300	457.200	360.800	17.569.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.453.900	171.700	87.200	16.538.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.746.000	138.100	0	1.884.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.478.800	1.707.000	0	4.185.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	313.100	0	0	313.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	599.700	622.500	0	1.222.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	19.532.400	595.300	360.800	19.766.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.532.400	2.501.200	87.200	21.946.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2021 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.856.000 € um 361.000 € erhöht und damit auf 3.217.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6 - § 8

Die §§ 6 bis 8 werden nicht geändert.

Rosdorf, den 03.05.2021

gez.

Steinberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2020 / 2021

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2020 / 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 22.06.2021 erteilt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 28.06.2021 bis einschließlich zum 06.07.2021 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 23.06.2021

gez.

Steinberg
Bürgermeister



Waake, 22.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2019

sowie Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2019 nach §129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr 2019 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach §129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2019 liegt in der Zeit vom

05.07.2021 bis einschließlich 22.07.2021

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hacketalstraße 5 a, 37136 Waake
während der Öffnungszeiten

montags	10:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	14:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	15:00 bis 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss 2019 Bestandteil der Sitzungsvorlage für die Sitzung des Rates der Gemeinde Waake am 17.06.2021 und kann auf der Internetseite der Gemeinde unter www.waake.de eingesehen werden.

gez. Johann-Karl Vietor
-Bürgermeister-

Zwischen der

Samtgemeinde Radolfshausen
Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde“ genannt,

und dem

Abwasserverband Seeburger See,
An der Kläranlage 2, 37434 Rollshausen,
vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher,
im Folgenden „Abwasserverband“ genannt

wird folgende **Zweckvereinbarung** geschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Samtgemeinde übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter öffentlichen Aufgabenträgern gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) für den Abwasserverband nachfolgend genannten Aufgaben eines Tiefbauingenieurs:

- Planung und Begleitung von Kanalbaumaßnahmen, Sanierung von Ingenieurbauwerken, Wasserbaumaßnahmen und Maßnahmen zur Straßenunterhaltung,
- Vorbereitung und Begleitung von Ausschreibungen nach VOB und UvGO,
- Mitwirkung bei der Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI, sonstigen Gutachten, sowie sonstigen Leistungen und Bauleistungen,
- Enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit Vertragspartnern wie Ingenieurbüros, Gutachtern, Vorhabenträgern, Ver- und Entsorgungsunternehmen,
- Durchführung von Ortsbesichtigungen, Dokumentation und Veranlassung erforderlicher Tief- und Straßenbaumaßnahmen,
- fachtechnische Prüfung und Bearbeitung von Rechnungen, sowie deren Aufteilung nach Maßgaben der Fördermittelgeber
- örtliche Bauüberwachung, Bauoberleitung, Koordination laufender Baumaßnahmen, Ausübung der Bauherrenfunktion,
- Abstimmung von Bauvorhaben zwischen Baulastträgern und verschiedenen Fachabteilungen und
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen/Leistungsbeschreibungen

Die Aufgabenübertragung schließt, soweit die Samtgemeinde die übertragenen Aufgaben nach § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für ihre jeweiligen Mitgliedsgemeinden wahrnehmen, die Aufgabenwahrnehmung für die Mitgliedsgemeinden ein.

Die übernommenen Arbeiten umfassen die inhaltliche Vorbereitung und Umsetzung der benannten Aufgabenfelder. Die Herbeiführung der Entscheidungen, die

Entscheidungen selbst sowie die haushaltsmäßige Umsetzung bleiben Aufgabe des jeweiligen Vertragspartners.

§ 2 Haftung und Prüfung

Die Samtgemeinde sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.

Die Samtgemeinde haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden des Abwasserverbandes oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Abwasserverband verpflichtet sich, der/dem von der Samtgemeinde eingesetzten Mitarbeiterin/Mitarbeiter alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung dem Abwasserverband entstehen, haftet die Samtgemeinde nicht.

Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Samtgemeinde von der vereinbarten Leistung freigestellt. Die Beweislast liegt bei der Samtgemeinde. Die gegebenenfalls notwendige Prüfung der Unterlagen durch Dritte erfolgt auf Veranlassung des Abwasserverbandes.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Die Samtgemeinde sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 4 Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Zugang zu den vom Abwasserverband der Samtgemeinde überlassenen Daten haben bei dieser nur die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dem Abwasserverband durch die Samtgemeinde mitgeteilt. Dem Vorstandsvorsteher und den von ihm benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

§ 5 Kosten

Die Samtgemeinde ermittelt die für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach folgenden Grundsätzen:

- die bei der Samtgemeinde tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Personal
- die Kalkulation der Sach- und Gemeinkosten nach den entsprechenden KGSt-Pauschalen.

Veränderungen bei den KGSt-Pauschalen werden automatisch übernommen. Die Veränderung wird mit Beginn des Jahres vorgenommen, dass auf den Zeitpunkt der aktualisierten Berechnung durch die KGSt erfolgt.

Kostenerstattungen Dritter sind in Abzug zu bringen.

Die nach Satz 1 ermittelten Kosten werden auf die Vertragspartner im Verhältnis der wöchentlichen Arbeitszeit (Samtgemeinde 24/39, Abwasserverband 15/39) verteilt. Diese Kostenverteilung ist mit Ablauf jedes Kalenderjahres zu überprüfen und bei erheblichen oder dauerhaften Abweichungen neu zu verhandeln.

Die Samtgemeinde und der Abwasserverband handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht. Falls die Samtgemeinde wider Erwarten zu Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich auch vom Abwasserverband anteilig zu tragen.

Der Kostenanteil ist vom Abwasserverband zu den Fälligkeiten am 01.07. und am 15.12. des Jahres zu erstatten, Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt eine endgültige Abrechnung.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft, sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.

Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2023 möglich.

§ 7 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Samtgemeinde und der Abwasserverband eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Samtgemeinde und der Abwasserverband verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger

Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Ebergötzen, 09.06.2021

Rollshausen, 14.06.2021

Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

Abwasserverband Seeburger See
Der Verbandsvorsteher
In Vertretung

gez. Arne Behre

gez. Jürgen Werner

Einladungen zu den Generalversammlungen

Feldmarkgenossenschaft Pöhlde

Jagdgenossenschaft Pöhlde

Am Freitag, **dem 09.07.2021** findet **um 16:00 Uhr**, in der Maschinenhalle Zander, Am Rötsumpf 101 in Pöhlde, die Jahreshauptversammlung der Feldmarkgenossenschaft Pöhlde statt. Im Anschluss daran findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pöhlde statt.

Hiermit werden alle Mitglieder zu beiden Versammlungen eingeladen.

Zur Teilnahme an den Versammlungen sind die Mitglieder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

Tagesordnung Feldmarkgenossenschaft Pöhlde

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Berichte: a. Vorsitzender, b. Bauausschuss, c. Rechnungsführer, d. Kassenprüfer
4. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführer
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wegebaumaßnahmen 2021
7. Beschlussfassung über Wegebauumlage 2021
8. Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten
9. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Pöhlde, den 24.06.2021

Der Vorstand

Tagesordnung Jagdgenossenschaft Pöhlde

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht l. Vorsitzender
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführers
7. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdgeldes
10. Anträge
11. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Pöhlde, den 24.06.2021

Der Vorstand